



# IMPULSPROGRAMM GASTGEBER IN NIEDERÖSTERREICH

## FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandortes noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Fokus des Impulsprogrammes „Gastgeber in Niederösterreich“ steht die Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes von Gastronomie und Beherbergungsunternehmen in Niederösterreich.
- 3) Vorhaben ab € 5.000,- werden im Rahmen des Fördercalls „Gestalten & Verbessern 2023“ unterstützt. Durch diese kleineren Anschaffungen soll das Erscheinungsbild, beispielsweise im Gastraum oder an der Rezeption, verbessert und ansprechend gestaltet werden.
- 4) Die Antragstellung muss vor dem Beginn sämtlicher mit dem Projekt verbundenen Tätigkeiten und Arbeiten erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch erste rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 5) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 6) Das Impulsprogramm *Gastgeber in Niederösterreich* steht für Projekteinreichungen bis zum 30.06.2023 (beziehungsweise bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel) offen. Details zur Einreichung unter „Antragstellung“.



## GESTALTEN & VERBESSERN 2023 (DEM-VO)

- 7) Im Rahmen des Fördercalls werden Tourismusbetriebe bei Anschaffungen ab € 5.000,- durch einen Zuschuss unterstützt.

### Zielgruppe

- 8) Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden „KMU“) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, die entweder
- Gastronomie oder Hotelbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Gastronomie und Hotellerie mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
  - Campingbetriebe (Mitglied der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe mit aufrechter Gewerbeberechtigung der NÖ Wirtschaftskammer) oder
  - PrivatzimmervermieterInnen, deren Privatunterkünfte im Rahmen der Aktion „Qualifizierung und Vermarktung im ländlichen Tourismus“ kategorisiert werden.
- 9) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls
- große Unternehmen
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht
  - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß DeM-VO 1 Abs. 1 lit a) bis lit c)
  - Gemeinnützige Organisationen

### Förderbare Kosten

- 10) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 20 % (maximal € 10.000,-) der förderbaren Kosten.
- 11) Förderbar sind ausschließlich den geförderten Vorhaben zurechenbare Investitionen, die zur Verbesserung der Qualität des Angebotes und des Erscheinungsbildes der Unternehmen beitragen, z. B.: Zu- oder Umbau/Erweiterung/Neugestaltung/Außengestaltung bzw. Renovierung/Eingangsbereich/Rezeption/Gastraum/Gastgarten/Küche/Zimmer/Seminarräume/Wellnessbereich.
- 12) Die Investition muss bis spätestens 26.01.2024 durchgeführt werden.



## Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden, ausgenommen Zahlung von finanzierenden Bankinstituten zur Erlangung des Eigentumsvorbehaltes im Auftrag der FörderungswerberInnen
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (z. B. Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,-
- Patentkosten
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Verbrauchsmaterialien (wie z. B. Dekorationsartikel, Geschirr, Tischtücher, Stoffservietten, Bettwäsche)

## Antragstellung

- 13) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.
- 14) Die Antragseinreichung ist ab 26.01.2023 um 9:00 Uhr bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, aber längstens bis 30.06.2023, nur über das Wirtschaftsförderungsportal möglich
- 15) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>.



## Benötigte Unterlagen

- 16) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
  - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Gesamtkostenaufstellung (auf Basis von Kostenvoranschlägen)
- 17) Für die Projektabrechnung einer bewilligten Förderung (nach Durchführung der Investition):
  - Rechnungsaufstellung mit allen Rechnungen und Zahlungsbestätigungen oder
  - Rechnungsaufstellung mit Abrechnungsbestätigung vom Steuerberater

## Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 18) Förderungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag von € 200.000,- pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
- 19) Die FörderungswerberInnen haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten 3 Jahre (Steuerjahre) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekanntzugeben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen



## Kontakt zur Förderstelle

20) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:

- Jutta Angerler      E: [jutta.angerler@noel.gv.at](mailto:jutta.angerler@noel.gv.at)      T: +43 2742/90 05-16105  
(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
- Gerhard Kellner      E: [gerhard.kellner@noel.gv.at](mailto:gerhard.kellner@noel.gv.at)      T: +43 2742/90 05-16130  
(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)
- Christian Steinkogler      E: [christian.steinkogler@noel.gv.at](mailto:christian.steinkogler@noel.gv.at)      T: +43 2742/90 05-16140  
(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)

### **PRIVATZIMMERVERMIETUNG**

- Herta Bauer      E: [herta.bauer@noel.gv.at](mailto:herta.bauer@noel.gv.at)      T: +43 2742/90 05-16157